

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

Herrn



Nur per E-Mail:

u4brw4ruh@fragenstaat.de

Bereich Recht

Adresse: **Rathaus 1
Schillerplatz 7**
Zimmer: 320
Auskunft: Felix Reisner
Vermittlung: 02371 217 - 0
Durchwahl: 02371 217 1550
Fax: 02371 217 2984
E-Mail: felix.reisner@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.09.2018, Anfrage-Nr. 32828

Mein Zeichen
30-889/18

Datum
31.10.2018

**Antrag auf Informationen nach dem IFG NRW;
hier: Informationen betreffend das Personalausweisgesetz**

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren oben genannten Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben, im Übrigen wird er abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gem. § 11 IFG NRW gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 27.09.2018 haben Sie Ausführungen zur Ahndung von Verstößen gegen das PAuswG gemacht, in diesem Zusammenhang einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt und um Übermittlung folgender Informationen gebeten:

1. Seit wann werden Bußgelder eingetrieben?
2. Sind die Sachbearbeiter angewiesen, über die Möglichkeit der Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung zu informieren?
3. Wie viele Gebührenermäßigungen/Gebührenbefreiungen wurden gewährt?
4. Wie viele Bußgelder wurden ausgesprochen?
5. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen?

H:\30\Dokumente\re30108h.wpm.docx

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch: 8 bis 16 Uhr

Donnerstag: 8 bis 18 Uhr

Freitag: 8 bis 12 Uhr

www.iserlohn.de Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de

Zentralfax: (02371) 217-2990

Bankverbindung: Sparkasse der Stadt Iserlohn 406 (BLZ 44550045) IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
Märkische Bank 175800800 (BL/450600009) IBAN: DE20 4506 0009 0175 8008 00

BIC: WELADED1ISL
BIC: GENODEM1HGN

II.

Zu den beantragten Informationen:

Zu Frage 1.:

Die Frage lässt sich nicht beantworten: Das Personalausweisgesetz vom 18.06.2009 ist am 01.11.2010 in Kraft getreten. Unterlagen, wann erstmals ein Bußgeld festgesetzt und beigegeben wurde, liegen nicht (mehr) vor. Nach dem Runderlass des Innenministeriums vom 29.4.2003, Az. 55/19-24.10, sind Bußgeldakten drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist werden die Akten vernichtet, sodass die zur Beantwortung Ihrer Frage notwendigen Informationen nicht vorhanden sind.

Zu Frage 2.:

Die Sachbearbeiter sind mündlich angewiesen, auf Anfrage die entsprechenden Informationen zu Gebührenermäßigungen/Gebührenbefreiungen zu erteilen. Unterlagen hierzu liegen nicht vor.

Zu Fragen 3. - 5.:

Die gewünschten Informationen sind nicht existent. Statistiken über die Anzahl der Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung, die Anzahl der festgesetzten Bußgelder und die Höhe der Jährlich festgesetzten Bußgelder (nebst Gebühren und Auslagen) werden seitens der Stadt Iserlohn nicht geführt. Eine Aufarbeitung / Erstellung einer Statistik zur Beantwortung Ihrer Fragen kann nicht verlangt werden. § 4 Abs. 1 IFG NRW beschränkt das Informationsrecht auf einen Anspruch auf Zugang zu den bei der öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Vorhanden sind solche Informationen, die Bestandteil der Verwaltungsunterlagen sind. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren. Eine inhaltliche Aufbereitung der vorhandenen Informationen durch die Behörde kann mit dem Informationsanspruch nicht verlangt werden, vgl. hierzu u. a. OVG NRW, Urteil vom 24.11.2015, Az. 8 A 1032/14. Im Übrigen wäre eine entsprechende inhaltliche Aufbereitung nicht mehr möglich, da die hierzu notwendigen Informationen mit Vernichtung der „Altakten“ nicht mehr vorhanden sind.

III.

Eine Gebühr wird gemäß § 11 IFG NRW i. V. m. § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu vorstehender Verwaltungsgebührenordnung nicht erhoben, da es sich vorliegend um die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft handelt. Auslagen werden nicht erhoben, da der Bescheid dem Antragsteller auf elektronischem Wege zugestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@iserlohn.de-mail.de .

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

 icken Grüßen
Im Auftrag


(Reisner)

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

Herrn

58638 Iserlohn

Nur per E-Mail:

u.wockelmann.u4brw4ruh@fragdenstaat.de

Bereich Recht

Adresse: **Rathaus 1
Schillerplatz 7**
Zimmer: 320
Auskunft: Felix Reisner
Vermittlung: 02371 217 - 0
Durchwahl: 02371 217 1550
Fax: 02371 217 2984
E-Mail: felix.reisner@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.09.2018, Anfrage-Nr. 32828

Mein Zeichen
30-889/18

Datum
31.10.2018

Anfrage Nr. 32828;
Antrag auf Informationen nach dem IFG NRW vom 27.09.2018

Sehr geehrter Herr

in obiger Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) vom 27.09.2018.

Im Rahmen Ihres Antrags führten Sie u. a. Folgendes aus:

„Inzwischen macht sich die Stadt Iserlohn als Geldeintreiber der GEZ einen Namen, bestiehlt Bettler um den Bettelohn [https://www.huffingtonpost.de/entry/a ...](https://www.huffingtonpost.de/entry/a...) und täuscht leistungsberechtigte Einwohner durch falsches Zahlenmaterial über angemessene Wohnkosten [https://www.lokalkompass.de/essen-su ...](https://www.lokalkompass.de/essen-su...)“

Ich weise Sie darauf hin, dass die vorbezeichneten Ausführungen nicht nur falsch, sondern auch rechtswidrig und strafrechtlich relevant sind. Sollten Sie die Ausführungen wiederholen, werde ich zivilrechtliche Unterlassungsansprüche gegen Sie in Erwägung ziehen und den Vorgang der Staatsanwaltschaft vorlegen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Reisner)

H:\30\Dokumente\re31108h.wpe.docx

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch: 8 bis 16 Uhr

Donnerstag: 8 bis 18 Uhr

Freitag: 8 bis 12 Uhr

www.iserlohn.de Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de

Zentralfax: (02371) 217-2990

Bankverbindung: Sparkasse der Stadt Iserlohn 406 (BLZ 44550045) IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
Märkische Bank 175800800 (BL/450600009) IBAN: DE20 4506 0009 0175 8008 00

BIC: WELADED1ISL
BIC: GENODEM1HGN